

## ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (STAND: 20.8.2013)

**1. Geltungsbereich.** Diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (LLB) gelten für Verträge der Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH mit Sitz in Kleinkarlbach (nachfolgend „Dr. Spiess“ oder „Verkäufer“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“ oder „Käufer“ genannt) über die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch Dr. Spiess. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Dr. Spiess richtet sich ausschließlich nach diesen LLB. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese LLB gelten auch dann, wenn Dr. Spiess in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt. Diese Vertragsbedingungen sind - vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter Leistungs- und Lieferbedingungen - auch künftigen Verträgen zwischen Dr. Spiess und dem Kunden über die Lieferungen von Waren sowie die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

**2. Vertragsinhalt.** 2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen Dr. Spiess und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.

2.2. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.

2.3. Soweit Dr. Spiess ICC-Incoterms verwendet, haben diese den Vorrang vor etwa widersprechenden LLB. Incoterms sind entsprechend den von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten internationalen Regeln anzuwenden und auszulegen.

2.4. Soweit Dr. Spiess Dokumenten-Akkreditive oder Dokumenten-Inkasso vereinbart, gilt Ziffer 2.3. entsprechend; maßgebend für die Anwendung und Auslegung sind die von der ICC veröffentlichten Richtlinien ERA und ERI.

**3. Aufrechnung, Zurückbehaltung.** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dr. Spiess anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

**4. Leistungszeit.** 4.1. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere den Eingang einer etwaigen vereinbarten Anzahlung voraus.

4.2. Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Dr. Spiess nicht zu vertreten hat, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Kunden hat dieser das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von 2 Monaten übersteigt. In diesem Fall hat auch Dr. Spiess das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Leistungshindernis nicht von Dr. Spiess zu vertreten ist.

4.3. Die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und –fristen – unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Ziff. 4.2 – berechtigen den Kunden unbeschadet des Rücktrittsrechts gem. Ziff. 4.2 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er Dr. Spiess schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat.

4.4. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsverzuges von Dr. Spiess sind begrenzt auf 1% des vereinbarten Preises der verzögerten Leistung für jede vollendete Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch höchstens 25% des Rechnungsbetrages, sofern Dr. Spiess nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**5. Leistungsort, Gefahrübergang.** Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Leistungen am Sitz von Dr. Spiess (§ 269 Abs. 2 BGB). Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht (spätestens) mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit Versendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Wird die Übergabe bzw. Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

**6. Rügeobliegenheit.** Die Leistungen von Dr. Spiess sind unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Annahme der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen. Sonstige Mängel können, soweit sie im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nur innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

**7. Mängelansprüche des Kunden.** 7.1. Unbeschadet von Schadenersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziff. 8, leistet Dr. Spiess, soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und dieser rechtzeitig gerügt wurde, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder durch Nachbesserung der erbrachten Leistung („Nacherfüllung“). Im Falle einer Nacherfüllung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.2. Ist der Kunde berechtigt, einerseits von Dr. Spiess Leistung oder Nacherfüllung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann Dr. Spiess den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.

**8. Haftung.** 8.1. Die Haftung von Dr. Spiess ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die Dr. Spiess oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Dr. Spiess nur im

Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

8.2. Haftet Dr. Spiess wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3. Schadenersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

**9. Verjährung.** Soweit nicht anders vereinbart oder in diesen LLB anderweitig geregelt, verjähren alle Ansprüche des Kunden, egal aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme für Schadenersatzansprüche des Kunden unter den Voraussetzungen des Ziff. 8 in 12 Monaten nach der Leistungserbringung bzw. Abnahme. Voranstehende Regelung gilt nicht bei einer Haftung von Dr. Spiess aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Garantieverletzung oder Arglist.

**10. Eigentumsvorbehalt.** 10.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Dr. Spiess. Darüber hinaus behält sich Dr. Spiess das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen Dr. Spiess gegen den Kunden („Gesamtforderung“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an den Verkäufer ab.

10.2. Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern:

10.2.1. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Dr. Spiess nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, wird Dr. Spiess Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die nicht Dr. Spiess gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde auf Dr. Spiess anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.2.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Dr. Spiess nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum Dr. Spiess, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums Dr. Spiess entspricht.

Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kunde ist bis auf Widerruf des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis Dr. Spiess, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Dr. Spiess verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bereits zuvor kann Dr. Spiess jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

10.2.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Dr. Spiess unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Dr. Spiess die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den Dr. Spiess entstandenen Ausfall.

10.2.4. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10.2.5. Dr. Spiess ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt. Als Schätzwert gilt bei Forderungen deren Nominalwert, bei Sachen deren Einkaufspreis des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden die – bei bloßem Miteigentum des Verkäufers ggf. anteiligen – Herstellungskosten des Sicherungsgutes.

10.3. Dr. Spiess ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltsware geliefert worden ist, wenn der Käufer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware nicht vertragsgemäß leistet und ihm fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist oder

wenn der Kunde eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware verletzt. Gleiches gilt, wenn der Käufer eine andere Gesamtforderung (Ziffer 10.1.) nicht vertragsgemäß erfüllt und ihm insoweit fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist, falls sich diese Forderung auf mehr als € 500,00 beläuft.

**11. Anwendbares Recht.** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen *Dr. Spiess* und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

**12. Gerichtsstand.** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen *Dr. Spiess* und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von *Dr. Spiess* oder – bei Verfahrenseinleitung durch *Dr. Spiess* – nach Wahl von *Dr. Spiess* der allgemeine oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann ist.